

Gesetzesantrag des Landes Sachsen-Anhalt

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes

A. Problem und Ziel

Das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz vom 16. Dezember 1991 sieht ein örtlich und zeitlich begrenztes Sonderplanungsrecht vor. Mit dem Planungsvereinfachungsgesetz vom 17. Dezember 1993 sind wesentliche Instrumente in das allgemeine Planungsrecht übernommen worden. Von den weiterhin nur in den neuen Ländern geltenden Sonderregelungen ist vor allem die Beschränkung des Rechtsweges für Klagen gegen Planfeststellungsbeschlüsse auf die erst- und letztinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zu nennen. Im Vergleich mit Verfahren in den alten Ländern wird hiermit eine Beschleunigung der gerichtlichen Nachprüfung um durchschnittlich 1 bis 1 ½ Jahre erreicht.

Das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes gilt bis zum 31. Dezember 2004. Nach den Überleitungsvorschriften sind begonnene Planungen nach den Vorschriften des Gesetzes zu Ende zu führen. Als Planungsbeginn gilt der Antrag auf Linienbestimmung.

Die Sondersituation, die den Gesetzgeber bereits mehrfach zur Verlängerung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes veranlasst hat, besteht auch über das Jahr 2004 hinaus. Die zur Angleichung der Lebensverhältnisse in Ost und West unabdingbaren Infrastrukturvorhaben sind noch immer nicht alle auf den Weg gebracht.

Der Erfahrungsbericht der Bundesregierung zum Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes vom Dezember 2003 teilt die o.g. Einschätzung nicht. Die Initiative des Bundesrates zur Verlängerung des Gesetzes bis zum Ablauf des Solidarpaktes II am 31. Dezember 2019 ist im Verkehrsausschuss des Bundestages abgelehnt worden. In einer Entschließung des Bundestages wurde die Bundesregierung aufgefordert, bis zur Sommerpause Möglichkeiten der Planungsbeschleunigung für das gesamte Bundesgebiet zu prüfen und Vorschläge für eine gesetz-

geberische Umsetzung zu machen. Ein Gesetzentwurf liegt noch immer nicht vor.

Die Verkehrsministerkonferenz hat sich auf ihrer Sitzung am 12. / 13. Oktober 2004 mit dem Thema befasst und hält das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes bis zum Wirksamwerden bundesweit geltender Regelungen zur Planungsbeschleunigung für unverzichtbar.

Es ist nicht mehr zu erwarten, dass das Außerkrafttreten des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes gleichzeitig durch anderweitige, bundesweit geltende Vereinfachungen im Planungsrecht kompensiert wird. Daher sollte erwogen werden, sich erneut für eine maßvolle Verlängerung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes einzusetzen.

B. Lösung

Die Geltungsdauer des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes wird bis zum 31. Dezember 2008 verlängert.

C. Alternativen

Ohne die Verlängerung der Geltungsdauer läuft das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz zum 31. Dezember 2004 aus. Dadurch wird ab 1. Januar 2005 beispielsweise der Instanzenzug in verwaltungsgerichtlichen Streitigkeiten wieder eröffnet. Für die zur Angleichung der Lebensverhältnisse in Ost und West unabdingbaren Infrastrukturvorhaben, die bisher noch nicht auf den Weg gebracht werden konnten, sind erhebliche Verzögerungen bei der Umsetzung -verbunden mit einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand und erhöhten Kosten- zu erwarten. Fast alle Vorhaben beinhalten besonders konflikträchtige Abschnitte, so dass Klageverfahren zu erwarten sind.

D. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

E. Sonstige Kosten

Keine.

28.10.04

Gesetzesantrag
des Landes Sachsen-Anhalt

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes

Der Ministerpräsident
des Landes Sachsen-Anhalt

Magdeburg, den 28. Oktober 2004

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der 805. Sitzung am 5. November 2004 zu setzen und eine sofortige Sachentscheidung herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes vom 16. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2174), das zuletzt durch Artikel 238 des Gesetzes vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 785) geändert worden ist, wird die Jahreszahl "2004" durch die Jahreszahl "2008" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung**I. Allgemeines**

Die neuen Bundesländer weisen im Bereich der Verkehrsinfrastruktur bis heute erheblichen Nachholbedarf auf. Diese Mängel wirken sich negativ auf ihre Gesamtwirtschaft aus. Investitionen in eine moderne und leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur sind für die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der neuen Bundesländer als Wirtschaftsstandorte in Deutschland damit von herausragender Bedeutung.

Die durch das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz erreichten Beschleunigungseffekte durch die Reduzierung des Rechtsweges auf eine Instanz (Bundesverwaltungsgericht), haben durch die unmittelbare Rechtssicherheit wachstums- und beschäftigungsfördernde Auswirkungen für Investitionsvorhaben in den neuen Ländern. Die Bundesregierung ist der Entschließung des Deutschen Bundestages, Möglichkeiten für eine Vereinfachung und Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren in Deutschland zu prüfen und Vorschläge für eine gesetzgeberische Umsetzung zu unterbreiten, bislang nicht nachgekommen. Da hiermit auch nicht kurzfristig zu rechnen ist, ist eine maßvolle Verlängerung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes unabdingbar. Die mit dem Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz verbundenen Entwicklungspotentiale müssen weiterhin zur Verfügung stehen.

Die Regelung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

II. Zu den einzelnen VorschriftenZu Artikel 1

Die Vorschrift enthält die notwendige Regelung zur Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes.